



Zahl: 031-3/2025

Betrifft: Erlassung des Bebauungsplanes B268 Hochsölden 9 und ergänzenden Bebauungsplanes B268/E1 Hochsölden 9

## K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Lotz (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B268 Hochsölden 9 und ergänzenden Bebauungsplanes B268/E1 Hochsölden 9 (betroffenes Grundstück: Gp. 1114/2) vom 22.08.2025 (Planbezeichnung: bpe\_söl25030.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 05.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025**

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

***Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.***

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sölden unter [www.soelden.gv.at](http://www.soelden.gv.at) abgerufen werden.

Für den Bürgermeister  
*Mag. Ernst Schöpf*

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>05.09.2025</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>06.10.2025</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>13.10.2025</i>